



Bund Katholischer Unternehmer e.V.

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

zur

Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW IV-Richtlinie)

Köln, im Februar 2011

1.) Allgemeine Bewertung: Positive Nachbesserung der Regelungen für Mikrofinanz-Sondervermögen

Die in Artikel I Nr. 55 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Neuregelung des § 90h Investmentgesetzes berücksichtigt wichtige Aspekte bei der Finanzierung von Mikrofinanz-Instituten in Entwicklungs- und Schwellenländern. Diese Vorschläge sind zu begrüßen, da sich die bisherigen Regelungen als unpraktikabel erwiesen haben. Seit der Novelle des Investmentgesetzes im Jahre 2007 sind keine Mikrofinanz-Sondervermögen in Deutschland aufgelegt worden.

Der europäische Vergleich, insbesondere mit Luxemburg, zeigt, dass die bisherige gesetzliche Regelung in Deutschland zu kompliziert ist/war und keine Anreize zur Auflage von Mikrofinanzfonds auf dem deutschen Kapitalmarkt geschaffen hat. Grund hierfür sind zu restriktive Detailbestimmungen in Bezug auf diejenigen Mikrofinanz-Institute, deren Vermögensgegenstände erworben werden dürfen.

Die Erfahrungen in der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise haben gezeigt, dass die außerhalb Deutschlands aufgelegten Mikrofinanzfonds sich als eine außerordentlich stabile Asset-Klasse erwiesen haben. Es hat sich gezeigt, dass private und institutionelle Anleger in solche Mikrofinanzfonds einen längeren Anlagehorizont haben, auch angesichts der jüngsten negativen Presseberichterstattung über die – weitgehend auf einen (!) indischen Bundesstaat begrenzte – Verschuldungssituation armer Mikrofinanzkunden.

Mit Blick auf den Anlegerschutz und ein effektives Risikomanagement ist die nun vorgeschlagene Lösung, die für den Wert eines Sondervermögens, für den eine Kapitalanlagegesellschaft Vermögensgegenstände eines einzelnen Mikrofinanz-Instituts bzw. mehrerer Mikrofinanz-Institute desselben Landes erwerben kann, prozentuale Obergrenzen vorsieht, sachlich angemessen.

Zwei Details sollten allerdings noch angepasst werden, um den Entwicklungen auf den Mikrofinanzmärkten in Entwicklungs- und Schwellenländern gerecht zu werden und den Finanzplatz Deutschland zu stärken.

2.) Konkrete Anmerkungen

a) § 90h Abs. 7 Nr. 3: Obergrenze der Kreditbeträge

Die Regelung zu § 90 h Absatz 7 Nr. 3 sieht vor, dass bei 60 Prozent der Darlehensvergaben einer Mikrofinanz-Institution an einen einzelnen Darlehensnehmer der Betrag von 7.500 Euro nicht überschritten werden darf. Diese Regelung soll sicherstellen, dass es sich bei den jeweiligen Institutionen wirklich um solche des Mikrofinanzsektors handelt.

Inzwischen haben sich in zahlreichen Ländern – vor allem in Zentralasien und einigen Schwellenländern Asiens und Lateinamerikas - viele Kunden von Mikrofinanz-Institutionen sehr positiv entwickelt. Gleichzeitig hat der Euro gegenüber vielen Lokalwährungen erheblich aufgewertet. Es ist daher ist abzusehen, dass in naher Zu-

kunft eine Mehrheit der Kunden zahlreicher Mikrofinanz-Institute in einigen Transformations- und Schwellenländern – in denen das allgemeine wirtschaftliche Niveau und damit auch der durchschnittliche Betrag eines Kleinkredites höher ist als in den am wenigsten entwickelten Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Asiens - größere Kredite zur Finanzierung ihres Wachstums nachfragen werden. Dies ist eine für die einzelnen Kunden, die Mikrofinanz-Institute und für die Volkswirtschaften dieser Länder erfreuliche Entwicklung. Sie verläuft aber in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Die durchschnittliche Kredithöhe in Usbekistan oder Mexiko ist einfach höher als die in Togo oder Honduras.

Sowohl für diese Kunden als auch für die Mikrofinanz-Institutionen ist es wichtig, dass die über Jahre gewachsenen Geschäftsbeziehungen intakt bleiben und die Mikrofinanz-Institute mit ihren Kunden wachsen können. Eine zu starke Begrenzung der Kredithöhe würde sowohl den Kunden als auch den Mikrofinanz-Instituten schaden. Aus diesem Grunde erscheint der Betrag von € 7.5000 zu niedrig.

Empfehlung:

Der Betrag sollte von € 7.500 auf € 10.000 erhöht werden.

b) § 90i Abs. 3: Rücknahmeterminen

Die geltende Regelung sieht vor, dass in Fällen des § 90h Abs. 7 die Rücknahme von Anteilen zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt. Diese Regelung will die begrenzte Liquidität der Vermögensgegenstände berücksichtigen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass private wie institutionelle Anleger in Mikrofinanzfonds einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben und dass darauf auch die globale Finanzkrise kaum Einfluss hatte. Verschiedene außerhalb Deutschlands aufgelegte und zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Fonds (Österreich, Schweiz, Luxemburg) sehen monatliche Rücknahmeterminen vor, die den monatlichen Anteilswertermittlungen entsprechen. Bei keinem einzigen dieser Fonds hat dies bisher zu Schwierigkeiten geführt. Für die Depotbanken und Abwicklungsplattformen haben sich monatliche Rücknahmeterminen auch als technisch praktikabler erwiesen als noch größere Abweichungen von der sonst üblichen täglichen Anteilswertermittlung.

Dies sollte auch am Finanzplatz Deutschland möglich sein.

Empfehlung:

Entsprechend der gemäß § 90 i Abs. 2 möglichen monatlichen Anteilswertermittlung soll die Rückgabe ebenfalls höchstens einmal monatlich möglich sein.